

**Sitzungsvorlage 94/2020****Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung;  
Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und Zählergrundgebühren  
2021 - 2023**Sachverhalt:

Die Entwicklung der vergangenen Jahre beim Eigenbetrieb „Wasserwerk Nordheim“ macht eine Neukalkulation der Wassergebühren erforderlich. Mit der Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2021 - 2023 wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen, Nordheim, beauftragt.

**1. Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr**

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen besteht auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen.

Auf Grundlage der Kalkulation aus dem Jahr 2010 (im Zusammenhang mit der Einführung der Gewinnerzielungsabsicht und Konzessionsabgabe) wurde die Wasserverbrauchsgebühr auf 1,68 EUR/m<sup>3</sup> festgesetzt. Mit der Neukalkulation im Jahr 2018 wurde die Höhe der Wasserverbrauchsgebühr beibehalten.

Die vorliegende Kalkulation ergibt eine kostendeckende Gebührenobergrenze von 1,97 EUR/m<sup>3</sup> Frischwasser. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Wasserzins zum 1. Januar 2021 um 0,29 EUR auf 1,97 EUR/m<sup>3</sup> zu erhöhen.

Ein Vier-Personenhaushalt mit einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch von 160 m<sup>3</sup> muss mit jährlichen Mehrkosten von rd. 50 EUR rechnen.

**2. Neukalkulation der Zählergrundgebühren**

Die Grundgebühr - die letztmals vor zwei Jahren kalkuliert wurde - ist je nach Durchflussmenge des Wasserzählers unterschiedlich hoch. Für den meist genutzten Zähler der Größe Q<sub>3</sub> 4, beträgt die aktuelle monatliche Gebühr 1,00 EUR.

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer

öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten – sogenannte Fixkosten (wie z.B. Abschreibung und Verzinsung) – ganz oder teilweise abgegolten werden.

Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden. Der Fixkostenanteil der Zählergrundgebühren ist nachfolgend mit 30 % angesetzt.

Entsprechend dem Ergebnis der Neukalkulation werden folgende Zählergrundgebühren für den Zeitraum 2021 - 2023 vorgeschlagen:

| Wasserzähler mit<br>Dauerdurchfluss ( Q <sub>3</sub> ) | Zählergrundgebühr<br>pro Monat (zukünftig) | Zählergrundgebühr<br>pro Monat (bisher) |
|--|--|---|
| Größe Q <sub>3</sub> 4                                 | 2,10 EUR                                   | 1,00 EUR                                |
| Größe Q <sub>3</sub> 10                                | 4,50 EUR                                   | 1,90 EUR                                |
| Größe Q <sub>3</sub> 16                                | 7,20 EUR                                   | 3,00 EUR                                |
| Größe Q <sub>3</sub> 25                                | 15,40 EUR                                  | 8,80 EUR                                |
| Größe Q <sub>3</sub> 63                                | 30,10 EUR                                  | 7,00 EUR                                |
| Größe Q <sub>3</sub> 100                               | 51,80 EUR                                  | 14,00 EUR                               |

Das zu erwartende Gebührenaufkommen bei der Zählergrundgebühr beträgt nach der Neukalkulation rd. 100.000 EUR.

Die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und Zählergrundgebühr mit allen Erläuterungen ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

### 3. Anpassung der Zwischenzählergebühr

Mit der Änderung der Zählergrundgebühren ist in der Vergangenheit die Änderung der Zwischenzählergebühr einhergegangen. Diese beträgt aktuell 2,00 EUR und damit den doppelten Betrag des Zählers Q<sub>3</sub> 4. Es wird vorgeschlagen, die Zählergebühr für Zwischenzähler (u.a. sog. Gartenwasser- und Stallzähler) um 2,20 EUR auf künftig 4,20 EUR je Monat zu erhöhen.

### 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Änderung der Wasserverbrauchsgebühr sowie der Zählergrundgebühren ab 1. Januar 2021 ist in einer Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

Diese Satzungsänderung ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

### 5. Änderung der Abwassersatzung

Die Änderung der Zwischenzählergebühr ab 1. Januar 2021 ist in einer Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zu beschließen.

Diese Satzungsänderung ist als **Anlage 3** dieser Vorlage beigelegt.

#### Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2020 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2021 - 2023 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2021 - 12/2023 wie folgt geändert:

|  |  |
|--|--|
| - Wasserverbrauchsgebühr:                                | <b>1,97 EUR/m<sup>3</sup> Frischwasser</b> |
| - Zählergrundgebühren:                                   |  |
| · Größe Q <sub>3</sub> 4 (1,5 und 2,5 Q <sub>n</sub> )   | <b>2,10 EUR/Monat</b>                      |
| · Größe Q <sub>3</sub> 10 (3,5 und 5(6) Q <sub>n</sub> ) | <b>4,50 EUR/Monat</b>                      |
| · Größe Q <sub>3</sub> 16 (10 Q <sub>n</sub> )           | <b>7,20 EUR/Monat</b>                      |
| · Größe Q <sub>3</sub> 25 (15 Q <sub>n</sub> )           | <b>15,40 EUR/Monat</b>                     |
| · Größe Q <sub>3</sub> 63 (40 Q <sub>n</sub> )           | <b>30,10 EUR/Monat</b>                     |
| · Größe Q <sub>3</sub> 100 (60 Q <sub>n</sub> )          | <b>51,80 EUR/Monat</b>                     |

10. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird beschlossen.
11. Die Zählergebühr für Zwischenzähler wird auf **4,20 EUR/Monat** festgesetzt.
12. Die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird beschlossen.

mr